

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4 | 78315 Radolfzell

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Anne Lütkes
Regierungspräsidentin
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
RADOLFZELL

Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell

Jürgen Resch
Tel. +49 7732 9995-10
Fax +49 7732 9995-77
resch@duh.de
www.duh.de

24. August 2017

Luftschadstoffbelastung Wuppertal (Luftreinhalteplanung)

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Lütkes,

der gesetzlich vorgeschriebene Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ wird in Wuppertal mit $49 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ (Wert für 2016) deutlich und im nunmehr sechsten Jahr überschritten. Die bisher für das Stadtgebiet Wuppertal ergriffenen Maßnahmen sind offenkundig nicht ausreichend, um eine Grenzwertüberschreitung bei Stickstoffdioxid aktuell und in naher Zukunft zu verhindern. Auch mit dem derzeit geltenden Luftreinhalteplan oder sonstigen planunabhängigen Maßnahmen ist nicht sichergestellt, dass die Einhaltung des Grenzwertes schnellstmöglich, d.h. spätestens für das Jahr 2018 gelingt. Nach deutschem wie europäischem Recht sind Sie verpflichtet, einen Luftreinhalteplan aufzustellen, der alle geeigneten Maßnahmen enthält, um eine schnellstmögliche Grenzwerteinhaltung zu gewährleisten.

Wir beantragen daher,

den für Wuppertal geltenden Luftreinhalteplan unverzüglich so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung (1. Januar 2018) der in der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Grenzwerte für NO_2 im gesamten Stadtgebiet enthält und fordern sie auf, uns mitzuteilen welche konkreten Maßnahmen sie eingeleitet haben, beziehungsweise vor diesem Datum einleiten werden, um kurzfristig eine Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte sicherzustellen.

Zur Bescheidung des Antrags dem Grunde nach setzen wir Ihnen eine Frist bis zum

Donnerstag, den 21. September 2017.

Bis dahin erbitten wir eine Antwort zu den geplanten Maßnahmen und eine grundsätzliche Zusage zur entsprechenden Änderung des Luftreinhalteplans. Die Verabschiedung des novellierten Plans hat dann innerhalb der dafür geltenden Verfahrensschritte kurzfristig zu erfolgen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die derzeit laufenden 16 Klagen der DUH zur Einhaltung der Luftqualitätswerte in deutschen Städten und den zwischenzeitlich vorliegenden Urteilen, die übereinstimmend eine spätestmögliche Einhaltung dieser für die Gesundheit der Bürger wichtigen Werte zum Gesundheitsschutz ab dem 1. Januar 2018 entschieden haben und eine Schutzrechtsverletzung der Bürger gem. Art. 2 Grundgesetz (Schutz des Lebens und Recht auf körperliche Unversehrtheit) sehen.

Die DUH hält insbesondere nachfolgende Maßnahmen in Wuppertal für unverzichtbar, um ab dem 1. Januar 2018 eine sichere Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte für das Dieselabgasgift NO₂ sicherzustellen:

1. Einführung eines Fahrverbotes für Diesel-Kraftfahrzeuge, die die Euro 6/VI-Labor-Grenzwerte für NO_x auf der Straße insbes. bei winterlichen Temperaturen nicht erreichen

Hauptursache für die hohe Belastung der Luft an verkehrsnahen Wohn- und Arbeitssituationen in Wuppertal mit NO₂ sind die Stickoxid-Emissionen aus dem Verkehrssektor, ganz überwiegend durch Diesel-Fahrzeuge. Messungen der DUH belegen, dass selbst moderne Euro 6 Diesel-Pkw pro km Fahrleistung ca. 50mal mehr Stickoxide emittieren als Euro 6 Benzin-Pkw.

Dass Beschränkungen des Straßenverkehrs mit dieselbetriebenen Fahrzeugen immense Minderungspotenziale beinhalten, zeigt das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer zur „Ermittlung von NO₂-Minderungspotenzialen für die Situation auf der Düsseldorfer Corneliusstraße/ Luftqualitätsstation DDCS“ von Mai 2016. Rechtliche Hindernisse zur Einführung solcher Fahrverbote bestehen nach Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 13. September 2016, Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 2017 und Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27. Juli 2017 nicht nur nicht, sie sind angesichts des hohen Anteils der Herkunft der NO₂-Belastung aus Dieselmotoren sogar zwingend (siehe ebenfalls das Düsseldorfer Urteil). Dieselfahrverbote bedürfen demnach keiner neuen „Blauen Plakette“, sondern können auf der Basis der bestehenden StVZO durch das allgemeine Durchfahrtsverbotsschild für Kraftfahrzeuge (Vz 251) samt Zusatzschild „Gilt für Diesel“ festgesetzt werden. Eine weitere rechtliche Möglichkeit sieht das VG Stuttgart in der Nutzung der Beschilderung für Umweltzonen verbunden mit einem weiteren Zusatzschild, das Diesel-Fahrzeuge ausschließt. Ausnahmen vom Fahrverbot können entweder pauschal (für Polizei, Feuerwehr, andere Dienste) oder per Einzelfallprüfung erfolgen. Zudem könnten Euro 6 Diesel-Fahrzeuge freigestellt werden, deren Abgasreinigungssystem nachweislich zwischen -15 und +40 Grad Celsius Außentemperatur funktioniert und die in diesem Temperaturbereich die Euro 6 NO_x Grenzwerte auch auf der Straße einhalten.

Auch das Argument der mangelnden Kontrollierbarkeit eines Fahrverbots für Dieselfahrzeuge mangels Kennzeichnung hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung widersprochen. Die Eintragung der „Kraftstoffart oder Energiequelle“ in der Zulassungsbescheinigung erlaubt schon heute eine eindeutige und schnelle Zuordnung. Um die Überschreitungsdauer der NO₂

Grenzwerte schnellstmöglich zu beenden, sind Diesel-Fahrverbote spätestens ab dem 1. Januar 2018 einzuführen.

2. Nachrüstung aller ÖPNV-Busse auf Euro VI Standard

Der überwiegende Teil der im ÖPNV eingesetzten Busse betrifft Euro III bis Euro V/EEV Fahrzeuge mit teilweise extremen NO_x-Emissionen im realen Busfahrbetrieb (bis zu 16.000 mg NO_x/km). Eine Komplett-Nachrüstung der Bestands-ÖPNV-Busse mit im Realbetrieb funktionierenden Partikel- und NO_x-Filtersystemen (SCRT) ist binnen weniger Monate möglich und würde bereits eine messbare Reduktion der NO₂ Werte an Straßenabschnitten mit erhöhtem Busverkehr sicherstellen. Busse, die nicht dem EURO VI Abgas-Standard entsprechen, sollten ohne Ausnahme von der Einfahrt in die Umweltzone ausgeschlossen werden.

3. Umwelttaxis

Die Umstellung der Taxiflotte von derzeit fast ausschließlich Dieselantrieb auf spritsparende Taxis mit Gas-, Elektro- oder Benzin-Hybridantrieb (Umwelttaxis) stellt eine wichtige Maßnahme zur Luftreinhaltung dar. Hierbei genügt es nicht, den Austausch auf freiwilliger oder Anreizbasis anzustreben. Vielmehr muss die Flottenerneuerung auch ordnungsrechtlich unterlegt sein. Die DUH fordert ein kurzfristiges Verbot bzw. stark erhöhte Konzessionsabgaben bei der Neuzulassung von Diesel-Taxis sowie ein Bekenntnis von Stadt und Land, bei Taxinutzung ausschließlich "Umwelttaxis" anzufordern, um die Umstellung der Bestands-Taxiflotte zu beschleunigen.

4. Weitere notwendige bzw. in Wuppertal mögliche Maßnahmen

Weitere Maßnahmenvorschläge haben wir in unserem Hintergrundpapier Klagen auf saubere Luft zusammengefasst, welches Sie im Anhang finden.

Sollten Sie keine ausreichenden Änderungen des Luftreinhalteplans vornehmen wollen, behalten wir uns eine unverzügliche gerichtliche Durchsetzung der dazu erforderlichen Maßnahmen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch

Bundesgeschäftsführer

